

*Entwurf 17. April 2019*

**Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Grossdietwil**

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz  
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG) .....	4
3	Bewertung .....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG) .....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen .....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen .....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme .....	17
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht .....	18
8	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht .....	19

## **Beilagen**

Beilage 1 Bilanzanpassung

Beilage 2 Liegenschaften Finanzvermögen

Beilage 3 Verwaltungsvermögen

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Grossdietwil ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Vorschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 20. März 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

1 Aktiven	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11 Verwaltungsvermögen</b>	
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12 Spezialfinanzierungen</b>	
128	Vorschüsse
<b>13 Bilanzfehlbetrag</b>	
139	Fehldeckung
2 Passiven	
<b>20 Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22 Spezialfinanzierungen</b>	
228	Verpflichtungen
<b>23 Kapital</b>	
239	Kapital

### nach HRM2 nach Restatement

1 Aktiven	
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
2 Passiven	
<b>20 Fremdkapital</b>	
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29 Eigenkapital</b>	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rech-	Nominalwerte

	der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	nungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung	Diese Sachgruppe wird nur	Nominalwert



Finanzvermögen	durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	im Zeitpunkt des Restate-ments bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 be-bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanz-überschuss überführt wird.	
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrech-nung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden aus-schliesslich die ausseror-dentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sach-gruppen 38 "Ausserordentli-cher Aufwand" und 48 "Aus-serordentlicher Ertrag" erge-ben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Ge-winnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulier-te Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfi-nanzierungen im Eigenkapi-tal) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 2950.00, Aufwertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.-Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>6 756 188</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>8 052 458</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>2 966 484</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>3 158 638</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	1 976 960	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1 976 960	
101	Guthaben	735 279	101	Forderungen	753 304	
102	Anlagen	164 451	102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	
103	Transitorische Aktiven	89 794	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	66 069	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	-	
			107	Finanzanlagen	-	
			108	Sachanlagen FV	326 105	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	-	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3 694 524</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>4 893 821</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	2 830 167	140	Sachanlagen VV inkl. SF	4 355 156	
115	Darlehen und Beteiligungen	250 000-	142	Immaterielle Anlagen	-	
116	Investitionsbeiträge	421 798	144	Darlehen	200 000	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	192 559	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1 000	
			146	Investitionsbeiträge	337 665	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>95 180</b>				<b>A3</b>
128	Vorschüsse	95 180				
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>-</b>				<b>A4</b>
139	Fehldeckung	-				

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>6 756 188</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>8 052 458</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>2 744 388</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>3 049 256</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	1 637 031	200	Laufende Verpflichtungen	1 631 436	
201	Kurzfristige Schulden	-	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5 595	
202	Langfristige Schulden	1 000 000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	102 532	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	-	205	Kurzfristige Rückstellungen	32 233	
204	Rückstellungen	32 233	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1 000 000	
205	Transitorische Passiven	75 124	208	Langfristige Rückstellungen	-	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	277 461	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>1 748 919</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	1 748 919				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>2 262 881</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>5 003 203</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	2 262 881	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	1 408 534	
			291	Fonds	-	
			295	Aufwertungsreserve	1 138 634	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	193 154	
			298	Übriges Eigenkapital	-	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2 262 881	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Folgende Positionen wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:

- Anteilsschein Genossenschaft SKF Hiltbrunnen

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

### A1 Finanzvermögen

1. Neu wird auf dem Konto "Ordentliche Steuern" (Steuerforderungen) ein Delkredere von 1% gebildet.
2. Es fanden keine Umgliederungen statt.
3. Die Grundstücke im Finanzvermögen wurden neu zum Verkehrswert bewertet. Details zur Neubewertung der Grundstücke des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt. Die Sachanlagen im Finanzvermögen (Kontogruppe 108) betragen nach der Neubewertung total CHF 362 105.00.
4. Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
  - Anteilsschein Genossenschaft SKF Hiltbrunnen

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Delkredere von 1% auf Steuerforderungen Ordentliche Steuern	-	-5 700	-5 700
<b>2. Umgliederungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Neubewertung</b>			
Neubewertung Grundstücke	163 251	362 105	198 854
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen vom FV ins VV	1 000	-	-1 000
<b>Differenz</b>			<b>192 154</b>

## A2 Verwaltungsvermögen

- Die Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden gemäss den Anschaffungswerten bewertet. Liegt kein Anschaffungswert vor, wurde in der Regel ein Preis von CHF 10 pro m<sup>2</sup> eingesetzt. So wird das Grundstück-Nr. 139 A Mehrzweckhalle Hiltbrunne neu erfasst (Miteigentumsanteil von 139/1000). Die Strassengrundstücke sind zu CHF 0.00 pro m<sup>2</sup> bilanziert.
- Es fanden keine Umgliederungen statt.
- Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens des allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierung Feuerwehr sowie Abfallbeseitigung erfolgte auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE). Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in der Beilage 3 aufgeführt.

Die Restbuchwerte der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung werden zu den Restbuchwerten (FIBU) übernommen. Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Abwasser enthält keine Anlagen mehr und wird zu CHF 0.00 übernommen. Die Investitionen der Vorjahre wurden vollständig mit Anschlussgebühren finanziert. Entsprechend bestanden in den Vorjahren keine Restbuchwerte.

Die Anteilsscheine der Genossenschaft Dorfladen Diету werden um 20% wertberichtigt. Bei einem Anschaffungswert von CHF 250 000.00 ergibt das eine Wertberichtigung von

- CHF 50 000.00.
- Folgende Anlagen wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
  - Anteilsschein Genossenschaft SKF Hiltbrunnen

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Grundstück MZH Hiltbrunne	-	7 020	7 020
<b>2. Umgliederungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Aufwertung</b>			
Aufwertung Verwaltungsvermögen allg. Haushalt	3 277 094	4 486 670	1 209 576
Aufwertung Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierung Feuerwehr	36 244	67 946	31 702
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	17 513	17 513	-
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	363 673	363 673	
Wertberichtigung Anteils-scheine Dorfladen (20%)	-	-50 000	-50 000
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen vom FV ins VV	-	1 000	1 000
<b>Differenz</b>			<b>1 199 298</b>

**A3 Spezialfinanzierungen**

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Die Vorschüsse gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr betragen per 31.12.18 CHF 95 179.89 und wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und werden nicht mehr unter den Aktiven geführt.

**A4 Bilanzfehlbetrag**

- Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

**A5 Fremdkapital**

1. Unter der passiven Rechnungsabgrenzung werden die Ferien- und Überzeitguthaben von CHF 18 453.00 erstmals bilanziert. Zudem werden die Schulkostenbeiträge, welche noch nicht periodengerecht erfasst sind, abgegrenzt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Abgrenzung von CHF 8 955.00.
2. Keine Neubewertung von Rückstellungen
3. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz sind nach HRM2 im Fremdkapital aufzuführen und wurden dementsprechend umgegliedert. Ebenfalls neu unter Fremdkapital aufzuführen ist das Konto für zweckgebundene Beiträge zur Förderung des Wohnungsbaues.
4. Es fanden keine Umgliederungen von Spezialfonds statt.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Passive Rechnungsabgrenzung für Ferien und Überzeitguthaben	-	18 453	18 453
Passive Rechnungsabgrenzung für Schulkostenbeiträge	-	8 955	8 955
<b>2. Neubewertung Rückstellungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	-	72 461	72 461
Zweckgebundene Beiträge zur Förde- rung des Wohnungsbaues	-	205 000	205 000
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
keine	-	-	-
<b>Differenz</b>			<b>304 869</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von CHF 1 408 534.00 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Die Positionen Ersatzbeiträge Zivilschutz ist nach HRM2 im Fremdkapital aufzuführen und wurden dementsprechend umgegliedert. Ebenfalls neu unter Fremdkapital aufzuführen ist das Konto für zweckgebundene Beiträge zur Förderung des Wohnungsbaues.
4. Die Spezialfinanzierungen Oberdorf und Stahlermatten sowie der Fonds für Soziale Zwecke sind nicht HRM2-konform und werden über die Aufwertungsreserve aufgelöst.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Feuerwehr	-	-	-
Verpflichtung Wasserversorgung	275 970	-	-275 970
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	1 081 597	-	-1 081 597
Verpflichtung Abfallbeseitigung	50 967	-	-50 967
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge für Zivilschutzräume	72 461	-	-72 461
Zweckgebundene Beiträge zur Förderung des Wohnungsbaues	205 000	-	-205 000
<b>4. Auflösung</b>			
Oberdorf	7 798	-	-7 798
Stahlermatten	20 502	-	-20 502
Fonds für Soziale Zwecke	34 625	-	-34 625
<b>Differenz</b>			<b>-1 748 919</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.

Die Vorschüsse der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden über die Aufwertungsreserve abgetragen. Im Rahmen der Bilanzanpassung werden die vorhandenen Verlustvorträge bereinigt und über die Aufwertungsreserve aufgelöst.

3. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital.
4. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen.
5. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
Keine	-	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Aufwertung Feuerwehr	-	31 702	-	-
Vorschuss Spezialfinanzierung Feuerwehr	-	-95 180	-	-
Bereinigung Verlustvorträge Spezialfinanzierung Feuerwehr		63 478		
Verpflichtung Feuerwehr	-	-	-	-
Aufwertung Wasserversorgung	-	-	-	-
Verpflichtung Wasserversorgung	-	275 970	275 970	275 970
Aufwertung Abwasserbeseitigung	-	-	-	-
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	-	1 081 597	1 081 597	1 081 597
Aufwertung Abfallbeseitigung	-	-	-	-
Verpflichtung Abfallbeseitigung	-	50 967	50 967	50 967
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
Keine	-	-	-	-
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Keine	-	-	-	-
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	-	-	1 138 634	1 138 634
Neubewertungsreserve Finanzverm.	-	-	193 154	193 154
<b>Differenz</b>				<b>2 740 321</b>



## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 26 642 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	199 280.00
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	225 922.00
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	26 642.00

### Vorgehen Aufwertungsreserve:

Siehe Ziffer 7 Antrag: Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Der Saldo wird unmittelbar nach der Genehmigung des Bilanzanpassungsberichts vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.

## **7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.2).
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Der Saldo wird nach der Genehmigung des Bilanzanpassungsberichts vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ort und Datum

**Namens des Gemeinderates**

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

## **8 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht**

An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird genehmigt gemäss Ziffer 5.2).
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Die Überführung der Aufwertungsreserve wird in den Bilanzüberschuss (2999.00) wird genehmigt.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Gemeindepräsident/in

Die Stimmzähler

Gemeindeschreiber/in